

SATZUNG

DES



SCS – SURF-CLUB

SCHWARZENBACH/SAALE e.V.

VEREINSREGISTER NR.618 – AMTSGERICHT HOF

SATZUNG DES
SURFCLUB – SCHWARZENBACH/SAALE e.V.
SCS

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Surf-Club Schwarzenbach/Saale e.V.“ - kurz SCS genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwarzenbach/Saale und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein behält sich vor, sich nach entsprechendem Beschluss durch eine Mitgliederversammlung, sich einem überregionalen Sportverband anzuschließen.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Tätigkeit des Surf Clubs Schwarzenbach/Saale dient der Pflege, Förderung und Verbreitung des Windsurfens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig und bestrebt, den Wassersport in Form des Windsurfens jedem zugänglich zu machen. Jegliche Bestrebungen politischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar.
3. Zur Erreichung des Vereinszweckes übernimmt der Surf-Club Schwarzenbach/Saale folgende Aufgaben :
 - a. die Veranstaltung von Wettkämpfen und die Teilnahme an solchen.
 - b. die Kontaktpflege zu anderen Wassersportvereinigungen im In- und Ausland.
 - c. die Durchführung von Veranstaltungen geselliger Art.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Vorstandschaft
- c.) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand, Vorstandschaft

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird vertreten vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden jeweils allein. Bei Vertragsabschlüssen, die Verpflichtungen des Vereins, die wertmäßig den Betrag von 300,00 EURO übersteigen, zur Folge haben, bedarf der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter der Genehmigung der Vorstandschaft.
2. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a.) 1. Vorsitzenden
 - b.) 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Schatzmeister
 - d.) dem Sportwart
 - e.) dem Schriftführer
3. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Abstimmungsgegenstand als abgelehnt.

4. Sitzungen der Vorstandschaft sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn 2 Mitglieder der Vorstandschaft dies vom 1.Vorsitzenden unter Angabe der Gründe verlangen.
5. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung. Es finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
6. Die Bestellung der Vorstandschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre. Die Widerruflichkeit der Bestellung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft erfüllen ihren Auftrag ehrenamtlich. Sie erhalten keine Vergütungen für Ihre Tätigkeit.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von 4 Monaten in einer Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Endet eine Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so endet damit auch sein Amt. Sein Amt wird durch die verbleibende Vorstandschaft bis zur Neuwahl übernommen.
8. Die Vorstandschaft bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst im ersten Vierteljahr statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- a. Den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden.
- b. Den Kassenbericht und ggf.
- c. den Bericht der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft.

Sie beschließt über:

- d. Die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder.
- e. Die Neuwahl der Vorstandschaftsmitglieder.
- f. Die Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder.
- g. Ggf. die Satzungsänderung.
- h. Ggf. die Auflösung des Vereins.
- i. Die Neuwahl der Kassenprüfer.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% sämtlicher Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlungen beschließen im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Abstimmungen erfolgen mündlich. Sie können jedoch auf Mehrheitsbeschluss auch geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden. Vertretung bei der Abstimmung ist unzulässig.

§ 7 Beurkundung und Beschlüsse

Die in Sitzungen der Vorstandschaft und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung von einem in der Sitzung bestimmten Vertreter, schriftlich niederzulegen und von ihm sowie dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt auch die Anfertigung der zur Erledigung von Beschlüssen erforderlichen Schriftstücke.

§ 8 Ausschüsse

1. Für besondere Aufgaben, wie z.B. Organisation von Sportveranstaltungen, können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandschaft gegründet.
2. Beschlüsse der Ausschüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung stehen.
3. Die Auflösung eines Ausschusses erfolgt umgehend nach Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe auf Beschluss der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürlich Personen werden.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Antrag: Der Bewerber hat auf einem Antragsformular sein Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Entscheidung über den Antrag : Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Gleichzeitig mit der Mitteilung erhält der Bewerber im Falle eines positiven Bescheides die Satzung des SC-Schwarzenbach/Saale.
3. Wer innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres eintritt, hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der ihm gleichzeitig mit der Mitteilung über den Antrag mitgeteilt wird.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung bis zum 30.6. auf den Schluss des Vereinsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, den bis zum Ende des Vereinsjahres anfallenden Mitgliedsbeitrag und sonstige Leistungen zu bezahlen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn er seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fristgerecht zu bezahlen. Falls Arbeitsleistungen erforderlich sind, hat jedes Mitglied bis zu 5 Stunden zu erbringen, ansonsten 5 € pro nicht geleisteter Stunde als zusätzlichen Beitrag zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben ferner die Pflicht, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Verein nach außen würdig zu vertreten.
4. Die jeweilige Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Finanzielle Regelung

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergelegt.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und leistet Zahlungen für Vereinszwecke über 300,00 € nur nach Abstimmung mit dem 1.Vorsitzenden und der Vorstandschaft.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und $\frac{3}{4}$ von ihnen dafür stimmen. Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend, muss der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder endgültig beschließt.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.(§§47 ff.BGB).
3. Die Liquidatoren haben zunächst dafür zu sorgen, dass alle etwaigen noch vorhandenen Verbindlichkeiten des Vereins getilgt und die laufenden Geschäfte abgewickelt werden.

Die Liquidatoren haben nach § 50 BGB die Auflösung des Vereins öffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen.

4. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Ablauf der nach § 51 BGB vorgeschriebenen Jahresfrist an die ordentlichen Mitglieder.

Die Liquidatoren haben das verbleibende Vereinsvermögen nach Maßgabe des Verhältnisses der von den im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitgliedern insgesamt geleisteten Beiträge anteilig an diese auszukehren.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern **nicht** für Veranstaltungen des Vereins oder in Ausführung vereinsverbundener Tätigkeiten erlittener Sach- und Personenschäden.
2. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

Schwarzenbach, den 11.03.2010

gez. Karlheinz Voigt / 1.Vorsitzender

gez. Wolfgang Strobel / Schriftführer

A N H A N G

Zusammenstellung der in der Satzung genannten §§ des BGB bzw.
der Gem.VO.

Es handelt sich um die §§ 26,28, 30, 32, 33, 34 , 37 und 664 – 670
BGB sowie um § 13 Abs. 3 Gem.VO.

BEITRAGSORDNUNG
ZUR SATZUNG DES SCS
(SURFCLUB SCHWARZENBACH/SAALE)

§ 1) Finanzierung der Aufgaben

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Surf-Club Schwarzenbach/Saale (im folgenden SCS genannt) erforderlichen Mittel werden nach der Satzung des SCS durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht.

§ 2) Aufnahmegebühren (einmalig)

Diese betragen :

| | |
|---|------------|
| Für Einzelmitglieder und Familienmitgliedschaften | 50,00 Euro |
| Für Jugendliche Einzelmitglieder | 20,00 Euro |
| Kaution für Schrankenschlüssel | 10,00 Euro |

§ 3) Mitgliedsbeiträge (jährlich)

Diese sind jeweils bis zum 31.03. des Kalenderjahres jährlich zu bezahlen :

| | |
|---|-----------------------|
| Für Einzelmitglieder und Familienmitgliedschaften | 30,00 Euro |
| Für Jugendliche Einzelmitglieder | 15,00 Euro |

Schüler, Studenten und Auszubildende werden Jugendlichen gleichgestellt, auch wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, jedoch längstens bis zum 27. Lebensjahr.

§ 4 Familienmitgliedschaften

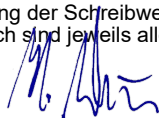
Familienmitgliedschaften erfasst Ehepartner und deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr (oder bis zum 27. Lebensjahr, sofern sie Jugendlichen im Sinne § 3 gleichgestellt sind).

Mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.05.2014 wurde der Jahresbeitrag für Einzel- und Familienmitgliedschaften auf 36,00€ angehoben. Der Beitrag von 36,00€ wird ab dem 01.01.2015 fällig.

Anmerkung:

Der Vereinfachung der Schreibweise dienend wurde auf gendergerechte Sprache verzichtet. Selbstverständlich sind jeweils alle Geschlechter angesprochen.

Hartmut Walter
Schriftführer



§ 5 Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister hat für sichere Belegung, sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegführung Sorge zu tragen.
2. Er ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Vorstandes und der Vorstandschaft hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem der gewählten Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Kassenprüfer dies für erforderlich hält.
3. Am Schluss eines jeden Abrechnungszeitraumes ist von den zwei Kassenprüfern die Kassen – und Rechnungsführung sachlich und formal zu prüfen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der jeweils aktuellen Satzung.